

Unterhalt

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Vater gemäß dem BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach dem persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters. Das Jugendamt kann Sie darüber beraten.

Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung des Vaters ist in urkundlicher Form vom Vater anzuerkennen. Eine derartige Urkunde kann beim Jugendamt kostenlos erstellt werden.

Erbanspruch des Kindes

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind gemäß § 1924 BGB einen uneingeschränkten Erbanspruch als Abkömmling des Erblassers. Dies bedeutet, dass es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird.

Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt

Für ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes gerne zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartner:

Frau Hauschild	☎ 02602 / 124-309 Büro A 313
Frau Metz	☎ 02602 / 124-351 Büro A 307
Frau Rohloff	☎ 02602 / 124-352 Büro A 313
Frau Schneider	☎ 02602 / 124-259 Büro A 311
Herr Gäffgen	☎ 02602 / 124-350 Büro A 307

Sollten Sie einen Mitarbeiter nicht erreichen, können Sie sich auch an den

Bürgerservice	☎ 02602 / 124-252 Büro A 211
---------------	---------------------------------

des Jugendamtes wenden.

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 07:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 07:30 bis 12:30 Uhr
Do: 07:30 bis 17:30 Uhr

Bei Beurkundungen bitten wir um vorherige Terminvereinbarung!

Anschrift:

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- Jugendamt -
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Information des Jugendamtes



für Mütter, die bei der Geburt
des Kindes nicht mit dessen
Vater verheiratet sind

Die gemeinsame elterliche Sorge

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst gemäß § 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) allein zu. Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater des Kindes erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos im Jugendamt erfolgen. Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht möglich.

Wir empfehlen Ihnen, nur dann eine Sorgeerklärung aufzunehmen, wenn sich beide Eltern wirklich um das Kind bemühen.

Besuchs- und Umgangsrecht des anderen Elternteils

Grundsätzlich hat der Vater Ihres Kindes ein Recht auf regelmäßigen persönlichen Umgang. Aber auch das Kind hat ein Recht darauf, mit dem anderen Elternteil regelmäßig in Kontakt zu kommen. Beide Eltern sollen auf die Bedürfnisse des Kindes Rücksicht nehmen. Sie bestimmen Art und Umfang aufgrund des Ihnen zustehenden Sorgerechts zunächst allein. Bei Schwierigkeiten kann das Jugendamt vermitteln. Wenn es gar nicht anders geht, trifft das Familiengericht eine Entscheidung, die das Wohl des Kindes am besten berücksichtigt soll.

Stand: 07/2020

Wichtig ist: Ein Ausschluss des anderen Elternteils vom Umgangsrecht wird hierbei die Ausnahme sein.

Auch andere nahe Familienangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind.

Beistandschaft des Jugendamtes

Sollten Sie die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht selbst durchführen wollen, so können Sie beim Jugendamt eine sog. Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragen.



Die Beistandschaft umfasst:

1. die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Die Beistandschaft kann sich sowohl auf alle vorgenannten Angelegenheiten als auch auf einzelne beschränken. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft. Die Beistandschaft wird beendet, wenn Sie dies schriftlich verlangen.

Als werdende Mutter können Sie diese Beistandschaft auch schon vor Geburt des Kindes beantragen.

Durch eine Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht für Ihr Kind in keinster Weise eingeschränkt.

Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung

Der Vater Ihres Kindes kann kostenlos beim Jugendamt oder beim Standesamt durch eine Urkunde seine Vaterschaft anerkennen. Die Anerkennung wird mit der Zustimmung der Mutter wirksam. Die Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes möglich, ebenso die Zustimmung der Mutter.

Wenn der Vater des Kindes seine Vaterschaft freiwillig nicht anerkennt, können Sie beim zuständigen Familiengericht Ihres Wohnortes Antrag auf Feststellung der Vaterschaft einreichen. Das Jugendamt unterstützt Sie hierbei gerne als Beistand.

Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung

Für Ihr Kind – aber auch für Sie als Mutter – ist es von Bedeutung, dass die Vaterschaft festgestellt wird. Dadurch erwirbt Ihr Kind gegenüber dem Vater Unterhaltsansprüche sowie Erb- und Rentenansprüche. Wenn Sie Grundsicherungsleistungen, Unterhaltsvorschuss oder andere Sozialleistungen beantragen sollten, werden Sie ebenfalls nach dem Vater des Kindes befragt.

Sofern Sie mit dem Vater Ihres Kindes die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten (durch eine Sorgeerklärung), ist eine wirksam festgestellte Vaterschaft Voraussetzung. Wir empfehlen, die Vaterschaft entweder vor der Geburt oder sofort nach der Geburt des Kindes feststellen zu lassen.

Die spätere Vaterschaftsfeststellung könnte Streitig werden und der Unterhalt für die Vergangenheit könnte verloren sein.